

# AMTSBLATT



der  
**Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.**  
und der  
**Gemeinde Weißkeißel**



Jahrgang

Mittwoch, 18. Juni 2025

Ausgabe 16/2025

## Inhalt

### Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- Änderung Öffentliche Bekanntmachung über die Anmeldung der schulpflichtigen Kinder für das Schuljahr 2026/27
- Bekanntmachung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung im Jahr 2024 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG
- Bekanntmachung über die Auslegung des Rahmenbetriebsplanes im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben "Teilfeld Mühlrose im Tagebau Nochten"
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 28.05.2025 gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses am 10.06.2025 gefassten Beschlusses
- Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Sozialausschusses am 11.06.2025 gefassten Beschlusses
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. am 25.06.2025

### Gemeinde Weißkeißel

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2025 der Gemeinde Weißkeißel
- Bekanntmachung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung im Jahr 2024 der Gemeinde Weißkeißel nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG
- Bekanntmachung über die Auslegung des Rahmenbetriebsplanes im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben "Teilfeld Mühlrose im Tagebau Nochten"
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 26.06.2025

#### Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.- Die Oberbürgermeisterin, Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L.  
Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:  
Weißwasser - Oberbürgermeisterin Katja Dietrich oder ihre Vertreter im Amt  
Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt  
Verantwortliche Redakteurin: Frau Ivonne Dubrawa, Tel.: 03576/265105, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich.  
Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser/O.L., Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

# Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel

## Öffentliche Bekanntmachungen

### ÄNDERUNG Öffentliche Bekanntmachung über die Anmeldung der schulpflichtigen Kinder für das Schuljahr 2026/27

ACHTUNG, ÄNDERUNG!

Öffentliche Bekanntmachung

über die Anmeldung der schulpflichtigen Kinder für das Schuljahr 2026/27

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Grundschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen – SOGS) vom 03.08.2004 i. d. F. vom 01.08.2021 werden der Ort und die Zeit für die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2026/2027 an den drei Grundschulen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. bekannt gegeben.

Die Schulanmeldung findet für alle 3 Schulen zentral am:

**Mittwoch, 27.08.2025, von 9:00 bis 17:00 Uhr**

im Lesesaal der Stadtbibliothek Weißwasser (Straße des Friedens 14) statt.

Der einheitlich eingeführte Grundschulbezirk in Weißwasser/O.L. ermöglicht Ihnen die Anmeldung nach Wahl an einer der nachfolgend genannten Grundschulen:

- Pestalozzi-Grundschule, August-Bebel-Straße 2  
Schulleiterin: Frau Hille  
Aufnahmekapazität: 3 Klassen  
Tag der offenen Tür: 02.06.2025 von 14.00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Geschwister-Scholl-Grundschule, Bautzener Straße 44  
Schulleiterin: Frau Scheffel  
Aufnahmekapazität: 1 Klasse
- Friedrich-Froboeß-Grundschule, Schulstraße 10  
Schulleiterin: Frau Hannig  
Aufnahmekapazität: 1 Klasse

Bringen Sie bitte zum Anmeldetermin Ihren Personalausweis, den Impfausweis zum Nachweis des Masernschutzes, alleinerziehende Elternteile eine Kopie des Sorgerechtes, die Geburtsurkunde Ihres Kindes und den ausgefüllten Schulanmeldebogen mit.

Die Anmeldung erfolgt durch die Eltern ohne Beisein des Kindes!

## Bekanntmachung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen im Jahr 2024 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG

### Kindertageseinrichtungen

#### Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

##### Kinderkrippe 9 h

erforderliche Personalkosten	1.324,76 €
erforderliche Sachkosten	399,66 €
erforderliche Personal- und Sachkosten	1.724,42 €

##### Kindergarten 9 h

erforderliche Personalkosten	551,98 €
erforderliche Sachkosten	166,53 €
erforderliche Personal- und Sachkosten	718,51 €

##### Hort 6 h

erforderliche Personalkosten	298,07 €
erforderliche Sachkosten	89,93 €
erforderliche Personal- und Sachkosten	388,00 €

#### Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat(Jahresdurchschnitt)

##### Kinderkrippe 9 h

Landeszuschuss	281,67 €
Elternbeitrag (ungekürzt)	208,00 €
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	1.234,75 €

##### Kindergarten 9 h

Landeszuschuss	281,67 €
Elternbeitrag ( ungekürzt )	120,00 €
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	316,84 €

##### Hort 6 h

Landeszuschuss	187,78 €
Elternbeitrag (ungekürzt)	65,00 €
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	135,22 €

#### Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

##### Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

Abschreibung	1.655,08 €
Zinsen	1.496,42 €
Miete	1.584,00 €
Gesamt	4.735,50 €

##### Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

Kinderkrippe 9 h	16,15 €
Kindergarten 9 h	5,17 €
Hort 6 h	2,79 €

#### Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

##### Aufwändungsersatz je Platz und Monat 9 Stunden

Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand ( § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII )	105,98 €
--	----------

Beitrag zur Anerkennung der Förderleistungen ( § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII ) einschließlich seit 01.06.2019 Finanzierung für mittelbare päd. Tätigkeit	499,40 €
--	----------

durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Unfallversicherung ( § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII ), Alters- sicherung ( § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII ) sowie zur Kranken- und Pflegever- sicherung ( § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	63,42 €
--	---------

= laufende Geldleistung 668,80 €

Weitere Kosten für Kindertagespflege  
(z.B. Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung,  
Fortbildung, Fachberatung durch freie  
Träger) 0 €

= Kosten Kindertagespflege insgesamt 668,80 €

Deckung der laufenden Geldleistung bzw. – sofern  
relevant- der Kosten Kindertagespflege insgesamt  
je Platz und Monat

Landeszuschuss 316,67 €  
Elternbeitrag (ungekürzt) 200,03 €  
Gemeinde 152,10 €

**Bekanntmachung über die Auslegung des Rahmenbetriebsplanes im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben "Teilfeld Mühlrose im Tagebau Nochten" auf den Gemarkungen Mühlrose und Trebendorf in der Gemeinde Trebendorf, auf den Gemarkungen Rohne und Mulchwitz in der Gemeinde Schleife, auf der Gemarkung Weißwasser in der Stadt Weißwasser O./L. sowie auf den Gemarkungen Boxberg und Nochten in der Gemeinde Boxberg O./L. jeweils im Landkreis Görlitz vom 3. Juni 2025**

SÄCHSISCHES  
OBERBERGAMT



**Bekanntmachung  
über die Auslegung des Rahmenbetriebsplanes  
im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben  
"Teilfeld Mühlrose im Tagebau Nochten"  
auf den Gemarkungen Mühlrose und Trebendorf in der Gemeinde Trebendorf,  
auf den Gemarkungen Rohne und Mulchwitz in der Gemeinde Schleife,  
auf der Gemarkung Weißwasser in der Stadt Weißwasser O./L. sowie  
auf den Gemarkungen Boxberg und Nochten in der Gemeinde Boxberg O./L.  
jeweils im Landkreis Görlitz**

**vom 3. Juni 2025**

**I.**

Das Sächsische Oberbergamt führt als für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des oben genannten Vorhabens zuständige Behörde auf Antrag der Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) mit Sitz in 03050 Cottbus mit Schreiben vom 18. Dezember 2024 unter dem Geschäftszeichen 23-0522/497 ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 52 Absatz 2a und § 57a Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I, Nr. 323) geändert wurde, in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 68 Absatz 1 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) geändert worden ist und nach § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist sowie den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Verwaltungsverfahrensgesetz

setz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 236) geändert worden ist.

## II.

Die Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) beabsichtigt, das Abbaugebiet 1 des Tagebaus Nochten um das Teilfeld Mühlrose zu erweitern. Der aktive Tagebaubetrieb geht inklusive der erforderlichen Prozessschritte und -linien sukzessive vom Abbaugebiet 1 in das Teilfeld Mühlrose über. Hierbei bezieht sich die Inanspruchnahme im Wesentlichen auf das unverritzte Gelände südöstlich der Ortschaft Mulkwitz. Sie bezieht sich zudem auf Kohlevorräte, die sich im Bereich des Randböschungssystems des Abbaugebietes 1 befinden und durch die Erweiterung des Tagebaus Nochten um das Teilfeld Mühlrose zugänglich werden.

Neben der Inanspruchnahme des Teilfeldes Mühlrose sind auch Änderungen der Bergbaufolgelandschaft in Teilen des Abbaugebietes 1 des Tagebaus Nochten Gegenstand des Verfahrens.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erfolgt die Braunkohlegewinnung im Tagebau Nochten auf der Grundlage des „Fakultativen Rahmenbetriebsplans für den Tagebau Nochten 1994 bis Auslauf“, zugelassen mit Bescheid des damaligen Bergamtes Hoyerswerda vom 25. Februar 1994, geändert durch Bescheide des damaligen Bergamtes Hoyerswerda vom 11. April 1994, 14. August 1996 und 19. Juli 1999 sowie den auf dieser Zulassung basierenden zugelassenen Haupt- und Sonderbetriebsplänen.

Der aktive Teil des Tagebaus Nochten befindet sich derzeit südwestlich der Stadt Weißwasser und entwickelt sich im Parallelabbau in nordwestliche Richtung. Ab Höhe Trebendorf wird der Tagebau im Schwenkabbau, entgegen dem Uhrzeigersinn, fortgeführt und erreicht anschließend den westlichen Abschnitt der Abbaugrenze des Abbaugebietes 1.

Das Teilfeld Mühlrose befindet sich südwestlich des Abbaugebietes 1 und umfasst mit der Landinanspruchnahme und den Randflächen eine ca. 562 ha große Fläche westlich von Weißwasser und südöstlich von Spremberg. Die Gewinnung im Teilfeld Mühlrose erfolgt aus dem Abbaugebiet 1 heraus und stellt nahtlos die Fortsetzung des Abbaugebietes 1 dar.

Die Rohbraunkohle aus dem Teilfeld Mühlrose einschließlich der Randböschungen des Abbaugebietes 1 dient der anteiligen Kohleversorgung der Kraftwerke Boxberg, Schwarze Pumpe sowie der Kohleveredlungsanlage Schwarze Pumpe. Insbesondere wird die Braunkohle in den Kraftwerken zum Zwecke der Energieerzeugung verstromt.

Gegenstand des Änderungsvorhabens sind folgende Tätigkeiten:

- Erweiterung des Abbaugebietes 1 des Tagebaues Nochten um das Teilfeld Mühlrose,
- Gewinnung von ca. 110 Mio. t Rohbraunkohle aus dem Teilfeld Mühlrose bis zur Beendigung des Tagebaubetriebes in 2038,
- Gewinnung des Rohstoffes im Schwenkabbau entgegen des Uhrzeigersinns und anschließend in kombiniertem Schwenk- und Parallelabbau,
- Förderung des Abraums durch zwei Fördersysteme, einen Abraumbandbetrieb für die oberflächennahen Schichten und einen Abraumförderbrückenbetrieb für die Freilegung des Kohleflözes mit der Abraumförderbrücke, vorbereitende Maßnahmen und Tätigkeiten zur Vorfeldfreimachung,
- Niederbringen von Erkundungs- und Entwässerungsbohrungen im Vorfeld des Tagebaus,
- Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Grundwasserabsenkung,
- Errichtung von Immissionsschutzbauwerken sowie Veränderung von betriebsnotwendigen Einrichtungen,
- Weiterbetrieb von Anlagen zur Grundwasserreinigung und Einleitung von gereinigtem Grundwasser in Vorfluter,
- Weiterführung der Stützwasserversorgung von Schutzgebieten,
- Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft im Teilfeld Mühlrose und Änderung der Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft in einem Teilbereich des Abbaugebietes 1 durch land-

wirtschaftliche, forstwirtschaftliche, wasserwirtschaftliche und naturschutzfachliche Wiedernutzbarmachung,

- Herstellung eines Bergbaufolgesees mit einer Größe von ca. 2.000 ha in der Bergbaufolgelandschaft des Tagebaus nach Beendigung der Gewinnung,
- Flutung des Bergbaufolgesees und dessen Anbindung an das Gewässernetz in etwa bis zum Jahr 2072.

Das Vorhaben befindet sich in den im Betreff genannten Gemeinden im Landkreis Görlitz.

Das Vorhaben wird sich in diesen Gemeinden und darüber hinaus in den Gemeinden Groß Düben und Weißkeißel im Landkreis Görlitz, in der Gemeinde Spreetal im Landkreis Bautzen sowie in der Gemeinde Felixsee und der Stadt Spremberg im Landkreis Spree-Neiße des Landes Brandenburg auch indirekt auswirken (z.B. Immissionen, Grundwasserwiederanstieg).

### III.

Der obligatorische Rahmenbetriebsplan wird in der Zeit von

**Montag, den 30. Juni 2025 bis einschließlich Dienstag, den 29. Juli 2025**

im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen an folgender Stelle zugänglich gemacht:



Kurz URL: <https://mitdenken.sachsen.de/1051982>

und

bei der folgenden Stelle für jedermann zur Einsichtnahme ausgelegt:

**Gemeindeverwaltung Boxberg/O.L, Südstraße 4, 02943 Boxberg/O.L.**

während der Dienststunden:	Montag	08:00-12:00 Uhr,
	Dienstag	08:00-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr,
	Mittwoch	08:00-12:00 Uhr,
	Donnerstag	08:00-12:00 Uhr und 14:00-16:00 Uhr,
	Freitag	08:00-12:00 Uhr.

### IV.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann gemäß § 57a Abs. 1 Satz 5 BBergG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

**bis einschließlich Donnerstag, den 28. August 2025**

bei der Stadt Weißwasser, Marktplatz, 02943 Weißwasser oder

bei dem Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg

schriftlich (mit eigenhändiger Unterschrift) oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben oder sich dazu äußern. Betroffene Öffentlichkeit ist jede Person, deren Belange durch die Zulassungsentscheidung oder den Plan berührt werden. Hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Zulassungsentscheidung oder den Plan berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des

Umweltschutzes (§ 2 Absatz 9 UVPG). Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens ist.

Für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente besteht kein Zugang.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können bis zum Ende dieser Einwendungs- und Äußerungsfrist Stellungnahmen bei den oben genannten Stellen zu dem Plan abgeben.

Die Einwendungen und Äußerungen müssen zumindest den Namen sowie die volle Anschrift der jeweiligen Person enthalten. Sie sollten den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sollten in den Einwendungen möglichst die Flurstücknummer und die Gemarkung des jeweils betroffenen Grundstückes angegeben werden.

Unberücksichtigt bleiben vor Beginn der Auslegung erhobene Einwendungen und Äußerungen.

Bei Einwendungen oder Äußerungen, die mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnen oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte einreichen (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit nicht ein Bevollmächtigter bestellt ist. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG). Die Behörde kann ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht, unvollständig oder unleserlich angegeben haben.

Zu den Einwendungen und Äußerungen erteilt das Sächsische Oberbergamt keine Eingangsbestätigungen.

- Mit Ablauf der oben genannten Einwendungs- und Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 5 BBergG in Verbindung mit § 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG sowie § 57a Abs. 1 Satz 5 BBergG in Verbindung mit § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG). Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 bis 6 VwVfG).
- Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Äußerungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Rahmenbetriebsplan werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin kann durch eine Onlinekonsultation ersetzt werden (§ 27c VwVfG). Den Termin für die Erörterung oder die Onlinekonsultation macht das Sächsische Oberbergamt mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt.  
Grundsätzlich werden die Behörden, der Träger des Vorhabens sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen oder Äußerungen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin oder der Onlinekonsultation gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.  
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- Die Planfeststellungsbehörde erstattet keine Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, für die Erhebung von Einwendungen und das Vorbringen von Äußerungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen.
- Über die Einwendungen und Äußerungen entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach Abschluss des Anhörungsverfahrens. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwen-

dungen kann die Behörde durch öffentliche Bekanntmachung ersetzen, wenn außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

- Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) informiert das Sächsische Oberbergamt über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, unter anderem über die Rechte der „Betroffenen“, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden. Die Datenschutzerklärung ist über folgenden Link verfügbar:

[https://www.oba.sachsen.de/download/Formblatt\\_Datenschutz\\_Informationen\\_zu\\_PFV.pdf](https://www.oba.sachsen.de/download/Formblatt_Datenschutz_Informationen_zu_PFV.pdf)

## V.

Für die beabsichtigte Erweiterung des Tagebaus Nochten um das Teilfeld Mühlrose ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Nr. 15.1 der Anlage 1 des UVPG und § 1 Satz 1 Nr. 1b) aa) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S.1420), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I Nr.2) eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen, da die Größe der beanspruchten Abbaufäche des geänderten Vorhabens mehr als 25 ha beträgt.

Die Entscheidung über Zulässigkeit oder Ablehnung des Vorhabens ergeht nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit einem Planfeststellungs- bzw. Versagungsbeschluss.

Der Vorhabenträger hat neben dem Erläuterungsbericht vom 18. Dezember 2024 und dem UVP-Bericht vom 25. März 2024 in der Fassung vom 29. November 2024 die nachfolgenden entscheidungserheblichen Unterlagen als Bestandteile des Rahmenbetriebsplans vorgelegt:

- Allgemeinverständliche Zusammenfassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes sowie allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichtes von März 2024 in der Fassung von Dezember 2024,
- Wasserrechtsantrag auf Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse nach § 8 Abs. 1 WHG von März 2024 (Anlage 7.1),
- Antrag auf bergrechtliche Planfeststellung gemäß § 57b Abs. 3 Satz 1 BBergG der Herstellung des Bergbaufolgesees einschließlich Flutungsleitung und der Ableitung des Bergbaufolgesees über die Struga von März 2024 (Anlage 7.2),
- Antrag auf Genehmigung der dauerhaften Umwandlung von Wald gem. § 8 SächsWaldG von März 2024 (Anlage 7.3),
- Antrag auf Biotopschutzrechtliche Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 39 SächsNatSchG von März 2024 (Anlage 7.4),
- Antrag auf Artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 44 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG von März 2024 (Anlage 7.5),
- Fachbeitrag Artenschutz vom März 2024 in der Fassung vom November 2024 (Anlage 9),
- Eingriffs-Kompensations-Bilanzierung von März 2024 in der Fassung von Dezember 2024 (Anlage 10),
- NATURA 2000-Verträglichkeitsuntersuchung von März 2024 in der Fassung von November 2024 (Anlage 11),
- Wirkungsabschätzung von Veränderungen des Grundwasserflurabstandes auf den Waldzustand im Tagebaubereich Nochten von September 2023 (Anlage 12.1),
- Vergleichende Darstellung und Bewertung der Leistungsfähigkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen in den Grenzen des Tagebaus Nochten vor dem Bergbau und nach der Re- kultivierung (Teilfeld Mühlrose und Änderungsbereich Abbauggebiet 1) vom 30. November 2023 (Anlage 12.2),
- Hydrogeologisches Gutachten zur Wirkung des Tagebaus Nochten auf das Grundwasser von März 2024 (Anlage 13.1),
- Fachgutachten: Quantitative Prognose und Bewertung Oberflächenwasser vom 6. Februar 2024 (Anlage 13.2)
- Hydrologisches Gutachten zur Wirkung auf den Wasserhaushalt der Oberflächengewässer vom 7. Februar 2024 (Anlage 13.3),
- Qualitative Bewertung und Prognose der Grundwasser- und Oberflächenwasserbeschaffenheit vom 15. Februar 2024 (Anlage 13.4),

- Facheitrag zur Prüfung und Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen des Wasserhaushaltsgesetzes für das Änderungsvorhaben Teilfeld Mühlrose vom 16. Februar 2024 (Anlage 13.5),
- Fachgutachten Wasserhaushalt, Darstellung der hydrogeologischen Verhältnisse im Bereich der Natura 2000-Gebiete vom 15. Februar 2024 (Anlage 13.6),
- Altbergbau im Umfeld des Tagebau Nochten, Auswirkung der Grundwasserbeeinflussung durch den Tagebau Nochten von März 2024 (Anlage 13.7),
- Aktualisierung Altlastenschätzbericht aufgrund geänderter hydrologischer Grundlagen und Prognosen für das Änderungsvorhaben Teilfeld Mühlrose im Tagebau Nochten vom 4. Dezember 2023 (Anlage 14.1),
- Bericht Nr. 418268-01.01 Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Teilfeld Mühlrose, Geräuschmissionen (Schutzgut Mensch) vom 29. April 2020 (Anlage 14.2),
- Gutachten Gesamtstaub in der Fassung vom 12. Dezember 2024, vom 13. März 2023 (Anlage 14.3),
- Bodenmechanische Stellungnahme zum Obligatorischen Rahmenbetriebsplan zum Änderungsvorhaben Teilfeld Mühlrose im Tagebau Nochten vom 1. Dezember 2023 (Anlage 15),
- Unterlagen für die Erörterung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 Abs. 3 UVPG in Vorbereitung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 52 Abs. 2a BBergG von September 2018 (Anlage 16),
- Gutachten zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Teilfelds Mühlrose des Braunkohlentagebaus Nochten vom 25. April 2025 (Anlage 17).

Die genannten Unterlagen sind für die betroffene Öffentlichkeit in dem oben genannten Auslegungszeitraum, wie unter Ziffer III dieser Bekanntmachung angegeben, zugänglich.

Weitere relevante Informationen können bei dem für das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständigen Sächsischen Oberbergamt eingeholt werden. Zudem können an dieses auch Äußerungen und Fragen gerichtet werden. Insofern wird auf die unter Punkt IV.1 dieser Bekanntmachung benannte Frist verwiesen.

## VI.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die zugänglich zu machenden Unterlagen sind während des oben genannten Auslegungszeitraumes zusätzlich zum Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen auch im UVP-Portal, zu erreichen über folgenden Link:

[Verbund Umweltverträglichkeitsprüfung der Länder](#) im Internet einsehbar.

Darüber hinaus sind die entscheidungserheblichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) beim Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, auf Antrag zugänglich.

Freiberg, den 3. Juni 2025

Sächsisches Oberbergamt  
Dr. Falk Ebersbach Referatsleiter

**Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 28.05.2025  
gefassten Beschlüsse****RAT/6-33/25****Bewilligung des Sitzgemeindeanteils 2025 für den Mobile Jugendarbeit und Soziokultur e.V.**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschloss zur Finanzierung des Sitzgemeindeanteils für den Mobile Jugendarbeit und Soziokultur e.V. und der Förderung der Freien Träger der Jugendhilfe und Wohlfahrtspflege für das Haushaltsjahr 2025 eine Auszahlung von 35.000€.

Die Oberbürgermeisterin wird bevollmächtigt, über die Auszahlung und Verteilung zu entscheiden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder:	23
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**RAT/6-34/25****Sanierung Standort Gelsdorfhütte - Teilprojekt 2 - "Erschließung" - öffentliche und medientechnische Erschließung als Gewerbegebiet und Sanierung Landmarke Gelsdorfruine - zusätzliche Leistungen (Nachtrag 01) - Erhaltungsarbeiten Landmarke Gelsdorfhütte**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschloss, den Auftragnehmer REA GmbH, Bahnhofstraße 62, 03116 Drebkau mit den zusätzlichen Leistungen: Erhaltungsarbeiten Landmarke Gelsdorfhütte für das Bauvorhaben Sanierung Standort Gelsdorfhütte – Teilprojekt 2 - "Erschließung" – öffentliche und medientechnische Erschließung als Gewerbegebiet und Sanierung Landmarke Gelsdorfruine zu einem Preis von 679.490,00 € brutto zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder:	23
davon anwesend:	20
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

**RAT/6-35/25****Bestätigung Erschließungsplanung (LP3) Sanierung Standort Gelsdorfhütte**

Der Stadtrat beschloss, die vorliegende Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 nach HOAI - LP3) für Erschließung des Standortes Gelsdorfhütte (Stand:16.04.2025), zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder:	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	9

**RAT/6-36/25****LED-Umrüstung Spielfeldbeleuchtung - Eisarena Weißwasser/O.L. - Vergabe Los Elektroinstallation**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschloss, Bieter H. Matthes KG des in öffentlicher Ausschreibung nach VOB/A durchgeführten Vergabeverfahrens

"Eisarena Weißwasser/O.L. - Erneuerung LED Beleuchtung" mit der Leistung "Beleuchtung" zu einem Preis 280.761,56 € brutto zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder:	23
davon anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**RAT/6-37/25****Ermessensentscheidung zur Gebührensatzung Eisarena der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschloss folgende Ermessensentscheidung für die Gebührenkalkulation zur Benutzung der Eisarena 2025 - 2027.

1. Kalkulationszeitraum

Der Kalkulationszeitraum wird für den Zeitraum vom 01.07.2025 bis 30.06.2027 festgelegt.

2. Kalkulatorische Abschreibungen

Die kalkulatorischen Abschreibungen erfolgen linear auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der Auflösungsbeträge (Sonderposten) aus Zuwendungen und Zuschüssen (Fördermittel) nach der Durchschnittswertmethode.

**3. Gebührentatbestände**

Es werden folgende Gebührentatbestände definiert:

- Benutzung der Eishockeyfläche
- öffentliche Eislaufveranstaltungen in der Eisarena
- Verleih- und Serviceangebote (Schlittschuhverleih)
- Benutzung von Räumlichkeiten der Eisarena

**4. Kostendeckende Gebühren**

Es werden keine kostendeckenden Gebühren für die Benutzung der Sporteinrichtung erhoben.

5. Die Festsetzung der Gebührentarife erfolgt aufgrund der Variantenberechnung 4.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder:	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	9
Stimmenthaltungen:	0

**Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses am 10.06.2025 gefassten Beschlusses****BWA/6-38/25****Sanierung Bahnhof Weißwasser/O.L. - Gesicht und Tor zur Stadt –  
Vergabe Los 41 - Einbauten Bibliothek**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschloss, den Auftragnehmer bibliotheca Germany GmbH, Grathwohlstr. 5, 72762 Reutlingen mit dem Los 41 - Einbauten Bibliothek für das Bauvorhaben "Sanierung Bahnhof Weißwasser /O.L. - Gesicht und Tor zur Stadt" zu einem Preis von 102.656,30 € brutto zu beauftragen. Die Förderquote beträgt 95%, der städtische Eigenanteil in Höhe von 5% beträgt 5.128,26 € brutto.

Abstimmungsergebnis: einheitlich zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder:	9
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Sozialausschusses am 11.06.2025 gefassten Beschlusses****HSA/6-39/25****Auftragsvergabe Steuerberatung und Erstellung von Jahresabschlüssen**

Der Haupt- und Sozialausschuss beschloss die Vergabe des Auftrages „Steuerberatung und Erstellung von Jahresabschlüssen für die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.“ an das Steuerbüro SKS Steuerberater Sonkin, Seifert und Partner mbB, Glacisstraße 2/4, 01099 Dresden zu einem Gesamtpreis von 63.092,02 € brutto.

Abstimmungsergebnis: einheitlich zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung Nr. 14-7/25 des Stadtrates**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. führt

**am Mittwoch, den 25.06.2025, um 16.00 Uhr  
in der Bibliothek, Lesesaal, Straße des Friedens 14, Weißwasser**

seine

**Sitzung Nr. 14-7/25**

durch.

**Tagesordnung:**

## Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung
- 2 Berichte
- 2.1 Citymanagement
- 2.2 Waldeisenbahn Muskau
- 2.3 Arbeitsplan Nachhaltigkeit 2025
- 3 Bekanntgabe der in nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse gefassten Beschlüsse sowie der Entscheidungen der Oberbürgermeisterin
- 4 Beschlussfassung
- 4.1 Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "für die Aufwertung der Mobilitätsachse durch bereits genehmigte EFRE-Fördermittel"
- 4.2 Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "für die Aufwertung des Bahnhofsvorplatzes durch bereits genehmigte EFRE-Fördermittel"
- 4.3 Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "für die Aufwertung der Schnitterfläche durch bereits genehmigte EFRE-Fördermittel"
- 5 Anträge
- 5.1 Anträge aus vorherigen Sitzungen
- 5.1.1 Antrag auf Beschluss Maximalvariante Bahnhofsvorplatz
- 5.1.2 Antrag auf Beschluss Minimalvariante Schnitterareal
- 5.1.3 Antrag auf Beschluss Maximalvariante Mobilitätsachse
- 5.1.4 Antrag der Gemeinsamen Fraktion zur Bebauung Areal ehemalige „Schnitter Brauerei“
- 5.1.5 Antrag der Fraktion AfD zum Grundsatzbeschluss zur Wiederbelebung und Sanierung unseres Volkshauses durch Strukturwandelfördergelder
- 5.1.6 Antrag der Fraktion AfD auf bessere Information der Bürger unserer Stadt und des Stadtrates
- 6 Beschlussfassung
- 6.1 Bewilligung des Sitzgemeindeanteils 2025 und 2026 für den Mobile Jugendarbeit und Soziokultur e.V.
- 6.2 Sanierung Bahnhof Weißwasser/O.L. - Gesicht und Tor zur Stadt - Vergabe Los 40 Lose Möblierung
- 6.3 Verteilung der von der Lausitz Energie Bergbau AG zur Verfügung gestellten Spendenmittel für das Jahr 2025
- 6.4 Verteilung der von der Lausitz Energie Bergbau AG zur Verfügung gestellten Spendenmittel für das Jahr 2025
- 6.5 Verteilung der von der Lausitz Energie Bergbau AG zur Verfügung gestellten Spendenmittel für das Jahr 2025
- 6.6 Verteilung der von der Lausitz Energie Bergbau AG zur Verfügung gestellten Spendenmittel für das Jahr 2025
- 6.7 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Eisarena der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. (Gebührensatzung Eisarena)
- 6.8 Kaufpreisangebotsfestsetzung Grundstücke in der Gemarkung Weißwasser, Flur 3, Flurstücke 336/8 und 561/14 mit einer Gesamtgröße von 9.206 m<sup>2</sup>
- 6.9 Beabsichtigte Bereitstellung kommunaler Grundstücke für die Wärmetransformation in der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
- 6.10 Kündigung der Strom- und Gaslieferverträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- 6.11 1. Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung vom 30.10.2024
- 6.12 Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Weißwasser der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. - Feuerwehrkostensatzung
- 6.13 Beschluss zur Verwendung der Straßenpauschale über das Sächsische Finanzausgleichsgesetz als Eigenanteil zur Beantragung von Fördermittel für Investitionen im Straßenbau
- 6.14 Beschlüsse zur Annahme von Spenden
- 6.14.1 Annahme einer Geldspende
- 6.14.2 Annahme einer Geldspende
- 7 Informationen und Anfragen
- 7.1 Informationen der Oberbürgermeisterin
- 7.2 Beantwortung der Anfragen aus der letzten Sitzung
- 7.3 Neue Informationen und Anfragen der Stadträte
- 7.4 Neue Anträge
- 8 Einwohnerfragen (gegen 18.00 Uhr)
- 8.1 Beantwortung der Fragen aus der letzten Sitzung
- 8.2 Aktuelle Anfragen der Einwohner

Weißwasser, den 17.06.2025

Katja Dietrich

Oberbürgermeisterin

# Gemeinde Weißkeißel

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2025 der Gemeinde Weißkeißel

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 27.02.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

**Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird**

#### im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.885.093 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.154.280 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-269.187 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 Euro
- Gesamtergebnis auf	-269.187 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	93.287 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-175.900 Euro

#### im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.807.721 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.929.721 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-122.000 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.000 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	60.000 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-55.000 Euro

- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-177.000 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-177.000 Euro

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf  
310.000 Euro

festgesetzt.

## § 5

Hinsichtlich der vom Gemeinderat und dem Bürgermeister zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO gelten die Regelungen der Hauptsatzung.

Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zum Betrag von 25,00 € je Produktkonto;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die nicht zahlungswirksam sind (z.B. Buchung von Abschreibungen, internen Leistungsverrechnungen, kalkulatorischen Zinsen);
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der SächKomHVO-Doppik erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV KomHSys eingehalten werden.

Die Niederschlagung uneinbringlicher Forderungen im Rahmen von Insolvenzverfahren im Sinne § 41 Abs. 2 Nr. 16 SächsGemO sowie Hauptsatzung § 5 Pkt. 7 gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung.

## § 6

Gemäß § 88b Abs. 1 SächsGemO verzichtet die Gemeinde im Jahr 2025 auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses. Informationen über die Ertrags-, Finanz und Vermögenslage der Beteiligungsunternehmen werden in Form des jährlichen Beteiligungsberichtes gemäß § 99 SächsGemO zur Verfügung gestellt.

Weißkeißel, 28.04.2025  
Andreas Lysk  
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
  2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
  3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
  4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### **Bekanntmachung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung im Jahr 2024 der Gemeinde Weißkeißel nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG**

Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz im Monat (Jahresdurchschnitt)

Kinderkrippe 9 h

erforderliche Personalkosten	1.114,50 €
erforderliche Sachkosten	295,61 €
erforderliche Personal- und Sachkosten	1.410,10 €

Kindergarten 9 h

erforderliche Personalkosten	464,37 €
erforderliche Sachkosten	123,17 €
erforderliche Personal- und Sachkosten	587,54 €

Hort 6 h

erforderliche Personalkosten	250,76 €
erforderliche Sachkosten	66,51 €
erforderliche Personal- und Sachkosten	317,27 €

Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

Kinderkrippe 9 h

Landeszuschuss	281,67 €
Elternbeitrag (ungekürzt)	235,00 €
Gemeinde	893,43 €

Kindergarten 9 h

Landeszuschuss	281,67 €
Elternbeitrag (ungekürzt)	130,00 €
Gemeinde	175,87 €

Hort 6 h

Landeszuschuss	187,78 €
Elternbeitrag (ungekürzt)	72,00 €
Gemeinde	57,49 €

**Bekanntmachung über die Auslegung des Rahmenbetriebsplanes im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben "Teilfeld Mühlrose im Tagebau Nochten" auf den Gemarkungen Mühlrose und Trebendorf in der Gemeinde Trebendorf, auf den Gemarkungen Rohne und Mulkwitz in der Gemeinde Schleife, auf der Gemarkung Weißwasser in der Stadt Weißwasser O./L. sowie auf den Gemarkungen Boxberg und Nochten in der Gemeinde Boxberg O./L. jeweils im Landkreis Görlitz vom 3. Juni 2025**

SÄCHSISCHES  
OBERBERGAMT



**Bekanntmachung  
über die Auslegung des Rahmenbetriebsplanes  
im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben  
"Teilfeld Mühlrose im Tagebau Nochten"  
auf den Gemarkungen Mühlrose und Trebendorf in der Gemeinde Trebendorf,  
auf den Gemarkungen Rohne und Mulkwitz in der Gemeinde Schleife,  
auf der Gemarkung Weißwasser in der Stadt Weißwasser O./L. sowie  
auf den Gemarkungen Boxberg und Nochten in der Gemeinde Boxberg O./L.  
jeweils im Landkreis Görlitz**

**vom 3. Juni 2025 I.**

Das Sächsische Oberbergamt führt als für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des oben genannten Vorhabens zuständige Behörde auf Antrag der Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) mit Sitz in 03050 Cottbus mit Schreiben vom 18. Dezember 2024 unter dem Geschäftszeichen 23-0522/497 ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 52 Absatz 2a und § 57a Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I, Nr. 323) geändert wurde, in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 68 Absatz 1 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) geändert worden ist und nach § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist sowie den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 236) geändert worden ist.

**II.**

Die Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) beabsichtigt, das Abbaugebiet 1 des Tagebaus Nochten um das Teilfeld Mühlrose zu erweitern. Der aktive Tagebaubetrieb geht inklusive der erforderlichen Prozessschritte und -linien sukzessive vom Abbaugebiet 1 in das Teilfeld Mühlrose über. Hierbei bezieht sich die Inanspruchnahme im Wesentlichen auf das unverritzte Gelände südöstlich der Ortschaft Mulkwitz. Sie bezieht sich zudem auf Kohlevorräte, die sich im Bereich des Randböschungssystems des Abbaugebietes 1 befinden und durch die Erweiterung des Tagebaus Nochten um das Teilfeld Mühlrose zugänglich werden.

Neben der Inanspruchnahme des Teilfeldes Mühlrose sind auch Änderungen der Bergbaufolgelandschaft in Teilen des Abbaugebietes 1 des Tagebaus Nochten Gegenstand des Verfahrens.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erfolgt die Braunkohlegewinnung im Tagebau Nochten auf der Grundlage des „Fakultativen Rahmenbetriebsplans für den Tagebau Nochten 1994 bis Auslauf“, zugelassen mit Bescheid des damaligen Bergamtes Hoyerswerda vom 25. Februar 1994, geändert durch Bescheide des damaligen Bergamtes Hoyerswerda vom 11. April 1994,

14. August 1996 und 19. Juli 1999 sowie den auf dieser Zulassung basierenden zugelassenen Haupt- und Sonderbetriebsplänen.

Der aktive Teil des Tagebaus Nochten befindet sich derzeit südwestlich der Stadt Weißwasser und entwickelt sich im Parallelabbau in nordwestliche Richtung. Ab Höhe Trebendorf wird der Tagebau im Schwenkabbau, entgegen dem Uhrzeigersinn, fortgeführt und erreicht anschließend den westlichen Abschnitt der Abbaugrenze des Abbaugebietes 1.

Das Teilfeld Mühlrose befindet sich südwestlich des Abbaugebietes 1 und umfasst mit der Landinanspruchnahme und den Randflächen eine ca. 562 ha große Fläche westlich von Weißwasser und südöstlich von Spremberg. Die Gewinnung im Teilfeld Mühlrose erfolgt aus dem Abbaugebiet 1 heraus und stellt nahtlos die Fortsetzung des Abbaugebietes 1 dar.

Die Rohbraunkohle aus dem Teilfeld Mühlrose einschließlich der Randböschungen des Abbaugebietes 1 dient der anteiligen Kohleversorgung der Kraftwerke Boxberg, Schwarze Pumpe sowie der Kohleveredlungsanlage Schwarze Pumpe. Insbesondere wird die Braunkohle in den Kraftwerken zum Zwecke der Energieerzeugung verstromt.

Gegenstand des Änderungsvorhabens sind folgende Tätigkeiten:

- Erweiterung des Abbaugebietes 1 des Tagebaues Nochten um das Teilfeld Mühlrose,
- Gewinnung von ca. 110 Mio. t Rohbraunkohle aus dem Teilfeld Mühlrose bis zur Beendigung des Tagebaubetriebes in 2038,
- Gewinnung des Rohstoffes im Schwenkabbau entgegen des Uhrzeigersinns und anschließend in kombiniertem Schwenk- und Parallelabbau,
- Förderung des Abraums durch zwei Fördersysteme, einen Abraumbandbetrieb für die oberflächennahen Schichten und einen Abraumförderbrückenbetrieb für die Freilegung des Kohleflözes mit der Abraumförderbrücke, vorbereitende Maßnahmen und Tätigkeiten zur Vorfeldfreimachung,
- Niederbringen von Erkundungs- und Entwässerungsbohrungen im Vorfeld des Tagebaus,
- Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Grundwasserabsenkung,
- Errichtung von Immissionsschutzbauwerken sowie Veränderung von betriebsnotwendigen Einrichtungen,
- Weiterbetrieb von Anlagen zur Grundwasserreinigung und Einleitung von gereinigtem Grundwasser in Vorfluter,
- Weiterführung der Stützwasserversorgung von Schutzgebieten,
- Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft im Teilfeld Mühlrose und Änderung der Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft in einem Teilbereich des Abbaugebietes 1 durch landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, wasserwirtschaftliche und naturschutzfachliche Wiedernutzbarmachung,
- Herstellung eines Bergbaufolgesees mit einer Größe von ca. 2.000 ha in der Bergbaufolgelandschaft des Tagebaus nach Beendigung der Gewinnung,
- Flutung des Bergbaufolgesees und dessen Anbindung an das Gewässernetz in etwa bis zum Jahr 2072.

Das Vorhaben befindet sich in den im Betreff genannten Gemeinden im Landkreis Görlitz.

Das Vorhaben wird sich in diesen Gemeinden und darüber hinaus in den Gemeinden Groß Düben und Weißkeißel im Landkreis Görlitz, in der Gemeinde Spreetal im Landkreis Bautzen sowie in der Gemeinde Felixsee und der Stadt Spremberg im Landkreis Spree-Neiße des Landes Brandenburg auch indirekt auswirken (z.B. Immissionen, Grundwasserwiederanstieg).

### III.

Der obligatorische Rahmenbetriebsplan wird in der Zeit von

**Montag, den 30. Juni 2025 bis einschließlich Dienstag, den 29. Juli 2025**

im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen an folgender Stelle zugänglich gemacht:



Kurz URL: <https://mitdenken.sachsen.de/1051982>

und

bei der folgenden Stelle für jedermann zur Einsichtnahme ausgelegt:

**Gemeindeverwaltung Boxberg/O.L, Südstraße 4, 02943 Boxberg/O.L.**

während der Dienststunden:	Montag	08:00-12:00 Uhr,
	Dienstag	08:00-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr,
	Mittwoch	08:00-12:00 Uhr,
	Donnerstag	08:00-12:00 Uhr und 14:00-16:00 Uhr,
	Freitag	08:00-12:00 Uhr.

#### IV.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann gemäß § 57a Abs. 1 Satz 5 BBergG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

**bis einschließlich Donnerstag, den 28. August 2025**

bei der Gemeinde Weißkeißel, Straße der Jugend 2, 02957 Weißkeißel oder

bei dem Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg

schriftlich (mit eigenhändiger Unterschrift) oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben oder sich dazu äußern. Betroffene Öffentlichkeit ist jede Person, deren Belange durch die Zulassungsentscheidung oder den Plan berührt werden. Hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Zulassungsentscheidung oder den Plan berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes (§ 2 Absatz 9 UVPG). Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens ist.

Für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente besteht kein Zugang.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können bis zum Ende dieser Einwendungs- und Äußerungsfrist Stellungnahmen bei den oben genannten Stellen zu dem Plan abgeben.

Die Einwendungen und Äußerungen müssen zumindest den Namen sowie die volle Anschrift der jeweiligen Person enthalten. Sie sollten den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sollten in den Einwendungen möglichst die Flurstücknummer und die Gemarkung des jeweils betroffenen Grundstückes angegeben werden.

Unberücksichtigt bleiben vor Beginn der Auslegung erhobene Einwendungen und Äußerungen.

Bei Einwendungen oder Äußerungen, die mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnen oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte einreichen (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit nicht ein Bevollmächtigter bestellt ist. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG). Die Behörde kann ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht, unvollständig oder unleserlich angegeben haben.

Zu den Einwendungen und Äußerungen erteilt das Sächsische Oberbergamt keine Eingangsbestätigungen.

- Mit Ablauf der oben genannten Einwendungs- und Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 5 BBergG in Verbindung mit § 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG sowie § 57a Abs. 1 Satz 5 BBergG in Verbindung mit § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPg). Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 bis 6 VwVfG).
- Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Äußerungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Rahmenbetriebsplan werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin kann durch eine Onlinekonsultation ersetzt werden (§ 27c VwVfG). Den Termin für die Erörterung oder die Onlinekonsultation macht das Sächsische Oberbergamt mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt.  
Grundsätzlich werden die Behörden, der Träger des Vorhabens sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen oder Äußerungen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin oder der Onlinekonsultation gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.  
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- Die Planfeststellungsbehörde erstattet keine Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, für die Erhebung von Einwendungen und das Vorbringen von Äußerungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen.
- Über die Einwendungen und Äußerungen entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach Abschluss des Anhörungsverfahrens. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann die Behörde durch öffentliche Bekanntmachung ersetzen, wenn außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) informiert das Sächsische Oberbergamt über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, unter anderem über die Rechte der „Betroffenen“, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden. Die Datenschutzerklärung ist über folgenden Link verfügbar:

[https://www.oba.sachsen.de/download/Formblatt\\_Datenschutz\\_Informationen\\_zu\\_PFV.pdf](https://www.oba.sachsen.de/download/Formblatt_Datenschutz_Informationen_zu_PFV.pdf)

## V.

Für die beabsichtigte Erweiterung des Tagebaus Nochten um das Teilfeld Mühlrose ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPg i. V. m. Nr. 15.1 der Anlage 1 des UVPg und § 1 Satz 1 Nr. 1b) aa) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S.1420), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I Nr.2) eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen, da die Größe der beanspruchten Abbaufäche des geänderten Vorhabens mehr als 25 ha beträgt.

Die Entscheidung über Zulässigkeit oder Ablehnung des Vorhabens ergeht nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit einem Planfeststellungs- bzw. Versagungsbeschluss.

Der Vorhabenträger hat neben dem Erläuterungsbericht vom 18. Dezember 2024 und dem UVP-Bericht vom 25. März 2024 in der Fassung vom 29. November 2024 die nachfolgenden entscheidungserheblichen Unterlagen als Bestandteile des Rahmenbetriebsplans vorgelegt:

- Allgemeinverständliche Zusammenfassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes sowie allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichtes von März 2024 in der Fassung von Dezember 2024,
- Wasserrechtsantrag auf Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse nach § 8 Abs. 1 WHG von März 2024 (Anlage 7.1),
- Antrag auf bergrechtliche Planfeststellung gemäß § 57b Abs. 3 Satz 1 BBergG der Herstellung des Bergbaufolgesees einschließlich Flutungsleitung und der Ableitung des Bergbaufolgesees über die Struga von März 2024 (Anlage 7.2),
- Antrag auf Genehmigung der dauerhaften Umwandlung von Wald gem. § 8 SächsWaldG von März 2024 (Anlage 7.3),
- Antrag auf Biotopschutzrechtliche Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 39 SächsNatSchG von März 2024 (Anlage 7.4),
- Antrag auf Artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 44 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG von März 2024 (Anlage 7.5),
- Fachbeitrag Artenschutz vom März 2024 in der Fassung vom November 2024 (Anlage 9),
- Eingriffs-Kompensations-Bilanzierung von März 2024 in der Fassung von Dezember 2024 (Anlage 10),
- NATURA 2000-Verträglichkeitsuntersuchung von März 2024 in der Fassung von November 2024 (Anlage 11),
- Wirkungsabschätzung von Veränderungen des Grundwasserflurabstandes auf den Waldzustand im Tagebaubereich Nochten von September 2023 (Anlage 12.1),
- Vergleichende Darstellung und Bewertung der Leistungsfähigkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen in den Grenzen des Tagebaus Nochten vor dem Bergbau und nach der Re- kultivierung (Teilfeld Mühlrose und Änderungsbereich Abbauggebiet 1) vom 30. November 2023 (Anlage 12.2),
- Hydrogeologisches Gutachten zur Wirkung des Tagebaus Nochten auf das Grundwasser von März 2024 (Anlage 13.1),
- Fachgutachten: Quantitative Prognose und Bewertung Oberflächenwasser vom 6. Februar 2024 (Anlage 13.2)
- Hydrologisches Gutachten zur Wirkung auf den Wasserhaushalt der Oberflächengewässer vom 7. Februar 2024 (Anlage 13.3),
- Qualitative Bewertung und Prognose der Grundwasser- und Oberflächenwasserbeschaffenheit vom 15. Februar 2024 (Anlage 13.4),
- Facheitrag zur Prüfung und Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen des Wasserhaushaltsgesetzes für das Änderungsvorhaben Teilfeld Mühlrose vom 16. Februar 2024 (Anlage 13.5),
- Fachgutachten Wasserhaushalt, Darstellung der hydrogeologischen Verhältnisse im Bereich der Natura 2000-Gebiete vom 15. Februar 2024 (Anlage 13.6),
- Altbergbau im Umfeld des Tagebau Nochten, Auswirkung der Grundwasserbeeinflussung durch den Tagebau Nochten von März 2024 (Anlage 13.7),
- Aktualisierung Altlastenschätzbericht aufgrund geänderter hydrologischer Grundlagen und Prognosen für das Änderungsvorhaben Teilfeld Mühlrose im Tagebau Nochten vom 4. Dezember 2023 (Anlage 14.1),
- Bericht Nr. 418268-01.01 Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Teilfeld Mühlrose, Geräuschimmissionen (Schutzgut Mensch) vom 29. April 2020 (Anlage 14.2),
- Gutachten Gesamtstaub in der Fassung vom 12. Dezember 2024, vom 13. März 2023 (Anlage 14.3),
- Bodenmechanische Stellungnahme zum Obligatorischen Rahmenbetriebsplan zum Änderungsvorhaben Teilfeld Mühlrose im Tagebau Nochten vom 1. Dezember 2023 (Anlage 15),

- Unterlagen für die Erörterung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 Abs. 3 UVPG in Vorbereitung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 52 Abs. 2a BBergG von September 2018 (Anlage 16),
- Gutachten zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Teilfelds Mühlrose des Braunkohlentagebaus Nochten vom 25. April 2025 (Anlage 17).

Die genannten Unterlagen sind für die betroffene Öffentlichkeit in dem oben genannten Auslegungszeitraum, wie unter Ziffer III dieser Bekanntmachung angegeben, zugänglich.

Weitere relevante Informationen können bei dem für das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständigen Sächsischen Oberbergamt eingeholt werden. Zudem können an dieses auch Äußerungen und Fragen gerichtet werden. Insofern wird auf die unter Punkt IV.1 dieser Bekanntmachung benannte Frist verwiesen.

## VI.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die zugänglich zu machenden Unterlagen sind während des oben genannten Auslegungszeitraumes zusätzlich zum Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen auch im UVP-Portal, zu erreichen über folgenden Link:

[Verbund Umweltverträglichkeitsprüfung der Länder](#) im Internet einsehbar.

Darüber hinaus sind die entscheidungserheblichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) beim Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, auf Antrag zugänglich.

Freiberg, den 3. Juni 2025

Sächsisches Oberbergamt  
Dr. Falk Ebersbach  
Referatsleiter

### Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel

Der Gemeinderat Weißkeißel führt

am **Donnerstag, den 26.06.2025, um 19:00 Uhr**  
im **Versammlungsraum der Heimatstube,**  
**Kaupener Straße 6 B, Weißkeißel**

seine

**Sitzung Nr. 11-6/25**

durch.

#### Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung
- 2 Protokollkontrolle
- 3 Bürgerfragestunde
- 4 Beschlussfassung
- 4.1 2. Ergänzung/Berichtigung Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Erneuerbare Energie Weißkeißel Ost" vom 14.12.2023 und vom 24.04.2025
- 4.2 Beschluss über die Annahme einer Geldspende
- 4.3 Beschluss über die Annahme einer Geldspende
- 4.4 Annahme einer Geldspende
- 5 Anfragen/Informationen

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißkeißel, den 17.06.2025  
Andreas Lysk  
Bürgermeister